

## Lösungshinweise

### Abschnitt H: Thema 6 (Zwangsvollstreckung)

1. Titel, Klausel, Zustellung, Antrag
2. z.B.: Urteil, Kostenfestsetzungsbeschluss, gerichtlicher Vergleich, Vollstreckungsbescheid, notarielle Urkunden
3. Gerichtsvollzieher, Prozessgericht 1. Instanz, Vollstreckungsgericht, Grundbuchamt
4. vgl. Inhaltsverzeichnis zum Achten Buch der ZPO
5. vgl. § 811 ZPO, bzgl. Geldforderungen §§ 850 ff. ZPO
6. Der Gläubiger kann einen Durchsuchungsanordnung (§ 758a ZPO) beantragen, mit dem der GV im Notfall die Wohnung auch aufbrechen lassen kann. Eine andere Möglichkeit ist ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO). Erscheint der Schuldner nicht zu diesem Termin beim Gerichtsvollzieher, kann auf Antrag des Gläubigers ein Haftbefehl (§ 802 g ZPO) ergehen.
7. Der Gläubiger muss einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Vollstreckungsgericht beantragen. Dieses verbietet dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Pfändung eines Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten, Pfändung von Arbeitslohn beim Arbeitgeber, Pfändung von Bankguthaben, Pfändung sonstiger Zahlungsansprüche gegen Dritte wie z. B. Mieter des Schuldners.
8. Es müssen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen. Das Verfahren beginnt mit einem entsprechenden Antrag des Gläubigers (§ 802 c ZPO), ggf. Ablauf der Zweijahresfrist, § 802 d ZPO; Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist allein und ausschließlich der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz hat, § 802e ZPO.
9. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist ein Titel gemäß § 794 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO. Aus ihm kann aber auch erst vollstreckt werden, wenn eine Klausel erteilt ist, § 724 ZPO, ~~und~~ der Beschluss zugestellt ist, § 750 ZPO sowie eine zweiwöchige Wartefrist gem. § 798 ZPO verstrichen ist.

**10.**

- a) Zuständig ist der Gerichtsvollzieher, im Amtsgerichtsbezirk des Wohnsitzes des Schuldners, also des Amtsgerichts Zwickau.
- b) Für Vollstreckungen in Forderungen ist das Vollstreckungsgericht zuständig, § 828 Abs. 1 ZPO und zwar gemäß Abs. 2 das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, also an seinem Wohnsitz, wieder das Amtsgericht Zwickau.
- c) Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück kann durch Eintragung einer Zwangshypothek erfolgen, für die das Grundbuchamt Zwickau zuständig ist, § 13 GBO. Die Anordnung der Zwangsversteigerung, § 15 ZVG, und der Zwangsverwaltung, §§ 146 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 ZVG, fallen in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts, also des Amtsgerichts Zwickau.